Biwak und Lagerordnung

210 Jahre Schlacht bei Wartenburg

29.09.-01.10.2023

- § 1 Jedes Mitglied ist am Gelingen einer Veranstaltung entsprechend mitverantwortlich. Das Publikum ist in das Lagerleben und die Zeit um 1813 mit einzubeziehen.
- § 2 In Biwak und Lager ist auf ein korrektes historisches Ambiente zu achten. Unauthentische Gegenstände, die nicht in die napoleonische Epoche passen, sind nicht mitzuführen bzw. falls nicht anders möglich, unverzüglich aus dem Sichtbereich zu entfernen. Historisch uniformierte Gäste und Besucher sind darauf hinzuweisen.
- § 3 Die Uniform und Ausrüstung hat der napoleonischen Epoche zu entsprechen. Die jeweiligen nationalen Bekleidungsvorschriften sind bindend.
- § 4 Während der Veranstaltung gilt für Militär-Darsteller prinzipiell Uniformpflicht, für Zivildarsteller entsprechende zeitgemäße Kleidung.
- § 5 Es sind authentische Zelte mit entsprechendem Zubehör zu verwenden.
- § 6 Es ist möglich, dass nicht der Zeit entsprechende Zelte auf andere Lagerflächen verwiesen werden.
- § 7 Koch- / Trinkgefäße sowie andere Geschirre, Ausrüstung und Handwerkszeug müssen der Zeit um 1813 entsprechen (z. Bsp. Becher aus Weißblech, Ton)
- § 8 Generell untersagt sind Gegenstände die auf Grund von Material und Beschaffenheit nicht der dargestellten Zeit entsprechen.
- § 9 Während den Veranstaltungen, sind Befehlen und Anweisungen des jeweils Kommandierenden, Folge zu leisten. Diskussionen über etwaige Entscheidungen des Vorgesetzten sind zu unterlassen und nach Beendigung des Dienstes zu klären.
- § 10 Jedes Teilnehmer verpflichtet sich Uniform und Ausrüstung, des jeweiligen Reglements, der jeweiligen Militärgesetzte und Vorschriften anzupassen und zu sicherem und korrekten Umgang mit Waffen.
- § 11 Alle Teilnehmer beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit Böllern, Vorderladern, sowie Hieb- und Stichwaffen.
- § 12 Mitglieder mit einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 27 SprengG verpflichten sich zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie gesetzlichen Vorschiften beim Umgang mit Schwarzpulver. Der Eintrag in der Erlaubnis nach § 27 SprengG des jeweiligen Teilnehmers ist hier für den Umgang mit Vorderladern (Salut schießen) und/oder Böllern bindend. Bitte die Unterschiede in der eigenen Erlaubnis §27 SprengG für Vorderlader und/oder Böller beachten und entsprechend beschossene Vorderlader und/oder Geräte (Böller) nutzen.
- § 13 Die Sicherheitsregularien des Veranstalters sind zu befolgen!
- § 14 Es gilt ein absolutes Alkoholverbot Gefechtsdarstellungen und Vorführungen! Dieses Verbot gilt bis zum Ende der o.g. Darstellungen. Die Einhaltung und Kontrolle dieses Paragrafen obliegt den zuständigen Einheitsführern.

- § 15 Die Einnahme von Substanzen, welche unter das BtMG fallen, ist generell verboten.
- § 16 Militärische Dienst ist Teil der Veranstaltung, zu welchem jeder der Teilnehmer verpflichtet werden kann (Lagergendarmerie etc.).
- § 17 Veranstaltungen, welche vom Veranstalter für die Zeit Freitag bis Sonntag ausgeschrieben sind, enden frühestens durch die festgelegte Zeit des Veranstalters. Vorzeitige Abreisen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Verantwortlichen für Biwak und Lager mitzuteilen. Ausnahmen sind mit dem verantwortlichen Kommandierenden abzusprechen.
- § 18 Das Böllern oder Schießen sowie jeglicher öffentliche Umgang mit Schwarzpulver ist generell außerhalb der vom Veranstalter festgelegten Zeiten und Flächen / Orte untersagt. Hier ist unbedingt dem Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie Anordnungen und Vorgaben des Veranstalters Folge zu leisten.
- § 19 Das Befahren des Biwaks ist nur außerhalb der Publikumszeiten und auch nur zum Auf- bzw. Abbau zulässig. Fahrzeuge können ggf. Kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- § 20 Rettungswege sind immer zu beachten und freizuhalten!
- § 21 Sanitäre Anlagen sind im Interesse aller Teilnehmenden stets sauber zu halten und etwaige Verschmutzung dem Veranstalter zu melden.
- § 22 Die kostenlose Versorgung der Truppen mit Lebensmittel, Genussmitteln und Brennholz ist zu Achten! Das Horten oder auch unerlaubtes aneignen ist im Interesse alle Teilnehmenden untersagt.
- § 23 Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Biwak- und Lagerordnung, ist für alle Teilnehmer bindend.
- § 24 Den Hinweisen des Veranstalters und der Lagergendarmerie (die vom Veranstalter benannt wird) ist Folge zu leisten.